



Geschäftszeichen:  
BHSEBA-2023-298371/10-KRO

Bearbeiter/-in: Elfriede Kronsteiner  
Tel: (+43 7252) 52361-71507  
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99  
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Amtstafel

Steyr, 21.09.2023

**Dipl.-Ing- (FH) Christina STÖGMANN,  
Alois-Derfler-Straße 5, 4452 Ternberg;  
Errichtung und Betrieb einer Pferdeeinstellung  
(Aktivstall und Nebengebäude zur Einstellung/Versorgung  
von Pferden),  
am Standort 4452 Ternberg, Sonnenstraße 3,  
auf den Gst. Nr. 599/11, KG Bäckengraben,  
Marktgemeinde Ternberg,  
gewerbebehördliche Genehmigung**

## **Korrektur der Kundmachung vom 15.09.2023:**

### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Frau Dipl.-Ing- (FH) Christina STÖGMANN, 4452 Ternberg, Alois-Derfler-Straße 5, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Pferdeeinstellung (Aktivstall & Nebengebäude zur Einstellung/Versorgung von Pferden), am Standort 4452 Ternberg, Sonnenstraße 3, auf dem Gst. Nr. 599/11, KG Bäckengraben, Marktgemeinde Ternberg, angesucht.

#### **Korrekturgrund:**

**Von Grundstück Nummern 597/6 und 599/1, KG Bäckengraben, Marktgemeinde Ternberg.  
Auf Grundstück Nummer 599/11, KG Bäckengraben, Marktgemeinde Ternberg.**

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt): Ort und Stelle (Sonnenstraße 3, 4452 Ternberg) und anschl. ev. Marktgemeindeamt</b>	
<b>Datum: 10. Oktober 2023</b>	<b>Zeit: ca. 09.00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.



Bevollmächtigt kann, eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

**Ort der Einsichtnahme:** Marktgemeindeamt Ternberg  
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Anlagenabteilung

**Allgemeine Hinweise:**

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir **allenfalls** den Termin verschieben können.

**Als Partei oder sonstiger Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen

gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage, der Anschlag auf dem Betriebsgrundstück oder der Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern als Ladung.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 idgF  
§§ 74, 75, 77, 333, 355, 356, 356b, Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF  
§ 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 idgF

### **Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

1. Marktgemeinde Ternberg, Kirchenplatz 12, 4452 Ternberg
  - a) *mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;*
  - b) *mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und*
  - c) *vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen sowie*
  - d) *bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.*

### **Beilagen:**

Die bereits übermittelten Projekte können bei den jeweiligen Stellen bis zum Verhandlungstag bleiben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Elfriede Kronsteiner

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.